

Hochlastzeitfenster 2020 gem. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Lesart:
Bei den Zeilen ist der Beginn und das Ende des entsprechenden Zeitintervalls angegeben.
Beispiel: 17:00 - 19:15 bedeutet von 17:00:00 bis 19:14:59

Umspannebene 2 - HöS/HS																																				
bis		11:00:00 11:14:59																																		
von		11:00:00 11:14:59																																		
Jahreszeit	Hochlastzeitfenster	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	
Frühling																																				
Sommer																																				
Herbst																																				
Winter	11:15-11:45; 12:00-13:15																																			

Jahreszeiten:	
Frühling	01.03. - 31.05.
Sommer	01.06. - 31.08.
Herbst	01.09. - 30.11.
Winter	01.12. - 28./29.02

Netzebene 3 - HS																																				
bis		11:00:00 11:14:59																																		
von		11:00:00 11:14:59																																		
Jahreszeit	Hochlastzeitfenster	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	
Frühling																																				
Sommer																																				
Herbst	17:00 - 18:15																																			
Winter	17:00 - 19:15																																			

Netz- / Umspannebene	Erheblichkeitsschwelle
HöS/HS	10%
HS	10%
HS/MS	20%
MS	20%
MS/NS	30%
NS	30%

Umspannebene 4 - HS/MS																																				
bis		11:00:00 11:14:59																																		
von		11:00:00 11:14:59																																		
Jahreszeit	Hochlastzeitfenster	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	
Frühling																																				
Sommer																																				
Herbst	17:15-18:15																																			
Winter	17:00-19:15																																			

Definition:
Hochlastzeitfenster nach Leitfaden der BNetzA:
"Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeilen, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshochlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist."

Umsetzung:
Die Hochlastzeiten werden an Werktagen mit Ausnahme der Samsstage, des Brückentages 22. Mai 2020 und den Werktagen zwischen 24. Dezember 2020 und 31. Dezember 2020 angewandt. Feiertage sind in dem jeweiligen Bundesland gesetzlichen Feiertage.

Hinweis:
Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss (BK4-13-739) vom 11.12.2013 die Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV (BK4-12-1656) vom 12.12.2012 für Vereinbarungen individueller Netzentgelte nach §9 Abs. 2 S. 1 StromNEV mit erstmaliger Wirkung ab dem 01.01.2014 geändert.

Darüber hinaus hatte sich die Regulierungsbehörde mittels eines Widerrufsvorbehalts die Möglichkeit einräumt, zukünftig auch für bereits bestehende individuelle Netzentgeltvereinbarungen Festlegungen zu treffen.

Am 14.09.2016 wurde durch die Bundesnetzagentur ein Verfahren zur Änderung der Festlegung BK4-13-739 zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV eingeleitet. Gegenstand des unter dem Aktenzeichen BK4-13-739A01 geführten Verfahrens war eine Änderung der in Vereinbarungen individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu beachtenden Schwellwerte.

Aufgrund der Ergebnisse der Auswertung aller im Konsultationsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und den zur Zeit noch nicht abschätzbaren Auswirkungen anhängiger Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren, die sich auch auf die Netzentgeltssystematik auswirken könnten, wird die endgültige Beschlussfassung BK4-13-739A01 vorerst zurückgestellt. Die Beschlusskammer behält sich jedoch vor, dass Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzugreifen.

Netzebene 5 - MS																																				
bis		11:00:00 11:14:59																																		
von		11:00:00 11:14:59																																		
Jahreszeit	Hochlastzeitfenster	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	
Frühling																																				
Sommer																																				
Herbst	17:15-18:30																																			
Winter	17:00-19:15																																			

Umspannebene 6 - MS/NS																																				
bis		11:00:00 11:14:59																																		
von		11:00:00 11:14:59																																		
Jahreszeit	Hochlastzeitfenster	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	
Frühling																																				
Sommer																																				
Herbst																																				
Winter	17:00-19:00																																			

Netzebene 7 - NS																																				
bis		11:00:00 11:14:59																																		
von		11:00:00 11:14:59																																		
Jahreszeit	Hochlastzeitfenster	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	
Frühling																																				
Sommer																																				
Herbst																																				
Winter	17:00-19:00																																			

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ist die Schleswig-Holstein Netz AG verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshochlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Die Schleswig-Holstein Netz AG hat nach den Vorgaben der Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 StromNEV der BNetzA (BK4-13-739) die entsprechenden Hochlastzeitfenster für die vier Jahreszeiten je Netznanschlussebene ermittelt.

Auf Basis dieser Hochlastzeitfenster bietet die Schleswig-Holstein Netz AG Letztverbrauchern, deren voraussichtliche Höchstlastabsenkung innerhalb der Hochlastzeitfenster die Erheblichkeitsschwelle erreicht und die zu erwartende Entgeltreduktion mindestens 500,- Euro/a beträgt, individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV an.

Die mit dem Netznutzer zu treffende Vereinbarung über ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV unterliegt seit 2014 der Anzeigepflicht des Letztverbrauchers gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde, und erlangt erst nach fristgerechtem und vollständigem Eingang der relevanten Unterlagen bei der zuständigen Regulierungsbehörde rückwirkend zum 01.01. des beantragten Jahres seine Wirksamkeit.